

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 02015 Tire Black Wax

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Behandlung von lackierten Autooberflächen.

Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Nowy Samochód S.A.

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Flam. Sol. 1 H228, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

Entzündbarer Feststoff. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%).

Gefahrenhinweise

H228 Entzündbarer Feststoff.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Information

Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

| | | |
|---|--|-----------------|
| CAS-Nummer: — ECHA Listennummer: 919-446-0 Index-Nummer: — REACH-Nummer: — | Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%) Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411 EUH066 ²⁾ | 60 % < C ≤ 70 % |
| CAS-Nummer: 111-84-2 EG-Nummer: 203-913-4 Index-Nummer: — REACH-Nummer: — | Nonan Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) | 1 % < C ≤ 10 % |
| CAS-Nummer: 95-63-6 EG-Nummer: 202-436-9 Index-Nummer: 601-043-00-3 REACH-Nummer: — | 1,2,4-Trimethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411 | C < 3 % |
| CAS-Nummer: 1333-86-4 EG-Nummer: 215-609-9 Index-Nummer: — REACH-Nummer: — | Technischer Ruß Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft. | C < 3 % |
| CAS-Nummer: 1330-20-7 EG-Nummer: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 REACH-Nummer: — | Xylol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Acute Tox. 4 H332 | C < 1 % |
| CAS-Nummer: 111-65-9 EG-Nummer: 203-892-1 Index-Nummer: 601-009-00-8 REACH-Nummer: — | Oktan Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) Anmerkung C | C < 1 % |
| CAS-Nummer: 100-41-4 EG-Nummer: 202-849-4 Index-Nummer: 601-023-00-4 REACH-Nummer: — | Ethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373 | C < 1 % |
| CAS-Nummer: 68610-51-5 EG-Nummer: 271-867-2 Index-Nummer: — REACH-Nummer: — | 4-Methylphenol, Reaktionsprodukte mit Dicyclopentadien und Isobutylen Repr. 2 H361, Aquatic Chronic 4 H413 | C < 1 % |
| CAS-Nummer: 10043-35-3 EG-Nummer: 233-139-2 Index-Nummer: 005-007-00-2 REACH-Nummer: — | Borsäure Repr. 1B H360FD | C ≤ 0,1 % |

| | | |
|---|---|-----------|
| CAS-Nummer: 100-51-6 EG-Nummer: 202-859-9 Index-Nummer: 603-057-00-5 REACH-Nummer: — | Benzylalkohol Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332 | C ≤ 0,1 % |
| CAS-Nummer: 98-82-8 EG-Nummer: 202-704-5 Index-Nummer: 601-024-00-X REACH-Nummer: — | Cumol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, Carc. 1B H350, Aquatic Chronic 2 H411 | C < 0,1 % |

¹⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Seife und Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starke Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Aufgrund der organoleptischen Eigenschaften ist die Exposition auf diese Weise wenig wahrscheinlich. Jedoch beim Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei unberuhigenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Reizung, Austrocknung verursachen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Tränen, Bindehautrötung verursachen.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlenstoffdioxid, Sprühwasser, Sand, alkoholbeständiger Löschschaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, Stickoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Entzündbarer Feststoff. Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Alle Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine funkenden Werkzeuge verwenden usw. Achtung - Rutschgefahr auf dem freigesetzten Produkt. Schuhe mit rutschfesten Sohlen tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das freigesetzte Produkt mechanisch auffangen. Das gesammelte Material recyceln lassen oder als Abfall behandeln und es in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben. Weiterhin die geltenden Vorschriften befolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Von Feuerquellen fernhalten. Im Lager nicht rauchen, kein offenes Feuer oder funkensprühende Werkzeuge verwenden. Lagerklasse: 4.1B.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

| Bezeichnung | Arbeitsplatzgrenzwert | Spitzenbegrenzung | Bemerkungen |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-------------|
| 1,2,4-Trimethylbenzol | 100 mg/m ³ | 200 mg/m ³ | — |
| Xylol | 220 mg/m ³ | 440 mg/m ³ | — |
| Ethylbenzol | 88 mg/m ³ | 176 mg/m ³ | — |

| Bezeichnung | Arbeitsplatzgrenzwert | Spitzenbegrenzung | Bemerkungen |
|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------|
| Borsäure - einatembare Fraktion | 0,5 mg/m ³ | 1 mg/m ³ | — |
| Benzylalkohol | 22 mg/m ³ | 44 mg/m ³ | — |
| Cumol | 50 mg/m ³ | 200 mg/m ³ | — |

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2023, S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12.06.2023).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2023 S. 756 [Nr. 35] (v. 12.6.2023).

Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische – siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe, Punkt 2.9.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze (entfernt nicht mehr als 20m in der Horizontalen) entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Augenkontamination Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich. In Fällen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit ergibt, sollten Atemschutzgeräte nach EN136 (Masken) oder EN 140 (Halbmasken, Viertelmasken) verwendet werden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|----------------------------|
| Aggregatzustand: | Feststoff |
| Farbe: | schwarz |
| Geruch: | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | nicht bestimmt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | 150-200 °C (919-446-0) |
| Entzündbarkeit: | entzündbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze: | 0,6-7,0 % vol. (919-446-0) |
| Flammpunkt: | nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur: | 230 °C (919-446-0) |
| Zersetzungstemperatur: | nicht anwendbar |
| pH: | nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität: | nicht anwendbar |
| Löslichkeit: | unlöslich in Wasser |
| Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: | nicht anwendbar |
| Dampfdruck: | nicht anwendbar |
| Dichte oder relative Dichte: | nicht bestimmt |
| Relative Dampfdichte: | nicht anwendbar |
| Partikeleigenschaften: | nicht bestimmt |

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitzequellen, offene Flammen, funkende Werkzeuge und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

| | |
|--|--------------------------|
| 1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6] | |
| LC ₅₀ (inhalativ, Ratte) | 18 mg/m ³ /4h |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | 5000 mg/kg |
| LD ₅₀ (dermal, Ratte) | 3440 mg/kg |
| Technischer Ruß [CAS 1333-86-4] | |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | > 8000 mg/kg |
| Xylol [CAS 1330-20-7] | |
| LC ₅₀ (inhalativ, Ratte) | 6700 ppm/4h |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | 3523 mg/kg |
| Oktan [CAS 111-65-9] | |
| LC ₅₀ (inhalativ, Ratte) | > 24,88 mg/l/4h |
| Ethylbenzol [CAS 100-41-4] | |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | 3500 mg/kg |
| LD ₅₀ (dermal, Kaninchen) | 17,8 ml/kg |
| 4-Methylphenol, Reaktionsprodukte mit Dicyclopentadien und Isobutylene [CAS 68610-51-5] | |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | > 5000 mg/kg |
| LD ₅₀ (dermal, Ratte) | > 2000 mg/kg |
| Borsäure [CAS 10043-35-3] | |
| LC ₅₀ (inhalativ, Ratte) | > 2,03 mg/l/5h |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | 3450 mg/kg |
| LD ₅₀ (dermal, Kaninchen) | > 2000 mg/kg |
| Cumol [CAS 98-82-8] | |
| LD ₅₀ (oral, Ratte) | 2700 mg/kg |
| LD ₅₀ (dermal, Kaninchen) | > 3160 mg/kg |
| Gemisch | |
| Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. | |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produktdämpfe können Kopfschmerzen, Schwindel und Schläfrigkeit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

| | | |
|--|--|--------------------|
| Nonan [CAS 111-84-2] | | |
| EC ₅₀ (Wirbellose) | 0,2 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i> | Methode: — |
| 1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6] | | |
| LC ₅₀ (Fische) | 7,72 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i> | Methode: — |
| LC ₅₀ (Wirbellose) | 3,6 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i> | Methode: — |
| EC ₅₀ (Algen) | 2,356 mg/l / 96 h / — | Methode: — |
| Technischer Ruß [CAS 1333-86-4] | | |
| LC ₅₀ (Fische) | > 1000 mg/l / 96 h / <i>Leuciscus idus</i> | Methode: DIN 38412 |
| EC ₅₀ (Algen) | > 10000 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i> | Methode: OECD 201 |
| Oktan [CAS 111-65-9] | | |
| EC ₅₀ (Wirbellose) | 0,3 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i> | Methode: — |
| Ethylbenzol [CAS 100-41-4] | | |
| LC ₅₀ (Fische) | 5,1 mg/l / 96 h / <i>Menidia menidia</i> | Methode: — |
| EC ₅₀ (Wirbellose) | 1,8 - 2,4 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i> | Methode: — |
| EC ₅₀ (Algen) | 5,4 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i> | Methode: — |

| 4-Methylphenol, Reaktionsprodukte mit Dicyclopentadien und Isobutylen [CAS 68610-51-5] | | |
|--|---|-----------------------------|
| LC ₅₀ (Fische) | > 0,2 mg/l / 96 h / <i>Oncorhynchus mykiss</i> | Methode: OECD 203 / EU C.1 |
| EC ₅₀ (Mikroorganismen) | ≥ 10 000 mg/l / 17 h / <i>Pseudomonas putida</i> | Methode: DIN 38412-8 |
| Cumol [CAS 98-82-8] | | |
| LC ₅₀ (Fische) | 4,7 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i> | Methode: EPA OTS 797.1400 |
| EC ₅₀ (Wirbellose) | 2,14 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i> | Methode: OECD 202 / EU C.2 |
| NOEC (Wirbellose) | 0,35 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i> | Methode: OECD 211 |
| EC ₅₀ (Algen) | 1,29 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i> | Methode: OECD 201 / EU C.3 |
| EC ₅₀ (Mikroorganismen) | > 2000 mg/l / 3 h / — | Methode: OECD 209 / EU C.11 |
| Gemisch | | |
| Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. | | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| | | | |
|---|----------------------------|----------------|----------------------------------|
| Nonan CAS 111-84-2 | Leicht biologisch abbaubar | 100%/25 Tage | Methode: — |
| Oktan CAS 111-65-9 | Leicht biologisch abbaubar | 28,3%/2 Tage | Methode: — |
| Ethylbenzol CAS 100-41-4 | Leicht biologisch abbaubar | 70-80%/28 Tage | Methode: — |
| 4-Methylphenol, Reaktionsprodukte mit Dicyclopentadien und Isobutylen CAS 68610-51-5 | Biologisch kaum abbaubar | 1%/28 Tage | Methode: OECD 301 B / OECD 302 B |
| Cumol CAS 98-82-8 | Leicht biologisch abbaubar | 70%/20 Tage | Methode: — |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| | | |
|---|------------------|-------------------|
| Nonan CAS 111-84-2 | log Po/w = 5,65 | Methode: — |
| | BCF = 105 | Methode: — |
| 1,2,4-Trimethylbenzol CAS 95-63-6 | log Po/w = 3,63 | Methode: — |
| | BCF = 243 | Methode: — |
| Oktan CAS 111-65-9 | log Po/w = 5,15 | Methode: — |
| | BCF = 198,7 | Methode: — |
| Ethylbenzol CAS 100-41-4 | log Po/w = 3,6 | Methode: EU A.8 |
| | BCF = — | Methode: — |
| 4-Methylphenol, Reaktionsprodukte mit Dicyclopentadien und Isobutylen CAS 68610-51-5 | log Po/w = 7,93 | Methode: OECD 123 |
| | BCF = 6454 | Methode: OECD 305 |
| Borsäure CAS 10043-35-3 | log Po/w = -1,09 | Methode: EU A.8 |
| | BCF = — | Methode: — |

| | | |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Cumol CAS 98-82-8 | log Po/w = 3,55 BCF = — | Methode: OECD 107 Methode: — |
|----------------------|----------------------------|---------------------------------|

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten. Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1325

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.

[KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C12, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, AROMATEN (2-25%)]

IMDG

FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S.

[HYDROCARBONS, C9-C12, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, AROMATICS (2-25%)]

ICAO/IATA

FLAMMABLE SOLID, ORGANIC, N.O.S.

[HYDROCARBONS, C9-C12, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, AROMATICS (2-25%)]

14.3. Transportgefahrenklassen

4.1

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

| | |
|-----------|----|
| ADR | Ja |
| IMDG | Ja |
| ICAO/IATA | Ja |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden. Wärmequellen und offene Flammen vermeiden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

| | | |
|-----------|----------------------------------|----------|
| ADR | Begrenzte Mengen LQ | 1 kg |
| | Beförderungskategorie | 2 |
| | Tunnelbeschränkungscode | (E) |
| IMDG | Begrenzte Mengen LQ | 1 kg |
| | EmS | F-A, S-G |
| ICAO/IATA | Verpackungsanweisung LQ | Y441 |
| | Begrenzte Mengen LQ | 5 kg |
| | Verpackungsanweisung - Passenger | 445 |
| | Maximale Menge - Passenger | 15 kg |
| | Verpackungsanweisung - Cargo | 448 |
| | Maximale Menge - Cargo | 50 kg |

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: 3 stark wassergefährdend

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2006/15/EG RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

2017/164/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

| | |
|-------------|--|
| Anmerkung C | Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361 | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

| | |
|------------------|---|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| DNEL | Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. |
| EC ₅₀ | (Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann. |
| EN | Europäische Norm |
| IATA | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code. |
| ISO | International Standard Organisation |
| LC ₅₀ | Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann. |
| LD ₅₀ | Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann. |
| NOEC | Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt. |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |

| | |
|-------------------|---|
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff. |
| PNEC | Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen. |
| RID | Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| vPvB | Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe. |
| Acute Tox. 4 | Akute Toxizität - Kategorie 4 |
| Aquatic Acute 1 | Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 2 |
| Aquatic Chronic 4 | Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 4 |
| Asp. Tox. 1 | Aspirationsgefahr - Kategorie 1 |
| Carc. 1B | Karzinogenität - Kategorie 1B |
| Eye Irrit. 2 | Augenreizung - Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2 |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3 |
| Flam. Sol. 1 | Entzündbare Feststoffe - Kategorie 1 |
| Repr. 1B | Reproduktionstoxizität - Kategorie 1B |
| Repr. 2 | Reproduktionstoxizität - Kategorie 2 |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3 |
| Skin Irrit. 2 | Hautreizung - Kategorie 2 |

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

| | |
|------------------------|-------------------------------------|
| Flam. Sol. 1 H228 | basierend auf den Herstellerangaben |
| Skin Irrit. 2 H315 | Berechnungsmethode |
| STOT SE 3 H336 | Berechnungsmethode |
| Aquatic Chronic 2 H411 | Berechnungsmethode |

Zusätzliche Angaben

| | |
|-------------------|-----------------------------|
| Änderungen: | Abschnitt: 1-16 |
| SDB erstellt von: | THETA Consulting Sp. z o.o. |

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.